

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr. 103. Mittwoch, den 13. April 1831.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Er. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben auf Antrag der hiesigen Comm. Repräsentanten geruhet, den Mitgliedern des Stadtrathes das Prädicat von „Stadträthen“, und den Mitgliedern des Stadtgerichts das von „Stadtgerichtsräthen“ beizulegen.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Rath der Stadt Leipzig hat zu Geschäften, bei welchen die Stadtverordneten verfassungsmäßig nicht zu concurriren haben, folgende Deputationen bestellt:

- 1) zu den Kreistagen den Bürgermeister D. Deutrich;
- 2) zu der Steuer-Credit-Casse den Oberbürgermeister D. Schaar Schmidt und den Bürgermeister D. Deutrich;
- 3) zu der Kreis-Steuer-Einnahme den Bürgermeister D. Deutrich;
- 4) zu der Disconto-Casse die Stadträthe D. Seeburg und Beckmann;
- 5) zu der Marktpolizei, ingleichen zu Anordnung der Messbuden und Stände, die Stadträthe Barth, Flammiger, Rochlig, Söhlmann, Teubner und Ulbricht;
- 6) zu den in der Feuer-Ordnung den Stadthauptleuten angewiesenen Berrichtungen, die Stadträthe:

Dreßler für das Halle'sche,  
Teubner für das Grimma'sche,  
Ulbricht für das Kanstädter, und  
Weithaus für das Peters-Viertel;

- 7) zu den vereinigten Schützengesellschaften die Stadträthe D. Seeburg und Söhlmann;
- 8) zu der Leichen-Commun der neun vereinigten Handwerker den Stadtrath Streubel;
- 9) zu der Bader- und Barbierer-Innung den Stadtrath D. Seeburg;
- 10) zu der Bäder-Innung den Stadtrath Porsche;
- 11) zu der Beutler-Innung den Stadtrath Beckmann;
- 12) zu der Böttcher-Innung den Stadtrath Fleischer;
- 13) zu der Buchbinder-Innung den Stadtrath Stengel;
- 14) zu der Bürstenbinder-Innung den Stadtrath D. Koch;
- 15) zu der Buchdrucker-Innung denselben;
- 16) zu der Drechsler-Innung den Stadtrath Rochlig;